



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

viDeli GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED], Pfarrer-Georgii-Straße 10, 70188 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 37. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 03.11.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern auf der Internetseite „videli. de“ Weine, die

nach dem 08.12.2023 hergestellt wurden, anzubieten, ohne Angaben über den Nährwert vollständig, gut sichtbar und leicht leserlich zur Verfügung zu stellen, bevor ein Kaufvertrag geschlossen werden kann, wie geschehen bei dem Wein „Sommos Chardonnay“, Jahrgang 2024, gemäß Anlage K 2.

2. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern auf der Internetseite „videli. de“ Weine, die nach dem 08.12.2023 hergestellt wurden, anzubieten, ohne Angaben über die Zutaten vollständig, gut sichtbar und leicht leserlich zur Verfügung zu stellen, bevor ein Kaufvertrag geschlossen werden kann, wie geschehen bei dem Wein „Sommos Chardonnay“, Jahrgang 2024, gemäß Anlage K 2.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 ein Ordnungsgeld bis zu € 250. 000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
4. Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwerts hat gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO zunächst ausgehend vom mitgeteilten Interesse der Klägerin zu erfolgen.

Die Wertangaben der Klägerin für Verstöße im Bereich der Nährwertdeklaration mit insgesamt 30.000 € für beide Anträge bewegen sich im inneren des üblichen Rahmens (vgl. z. B. KG Berlin, Beschluss vom 22. Oktober 2019 – 5 U 2/19, Rn. 24, juris). Hier ist zu berücksichtigen, dass die Werbung im Internet erfolgte. Für ein nicht unerhebliches Verbraucherinteresse spricht insbesondere, dass die Angaben zum Nährwert und die Zutatenliste vollständig fehlten, sowie dass die verletzte Informationspflicht die Lebensmittelsicherheit betrifft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzende Richterin am Landgericht